## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

119. Stück, 01.06.1926

# Gesetplatt für das

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 1. Juni 1926.) 119. Stück.

#### Inhalt:

Dr. 174. Gefet für den Landesteil Oldenburg vom 22. Mai 1922, betreffend die Abanderung des Landwirtschaftstammergesetzes.

# anugalnarest red red M. 174.

Befet für ben Landesteil Oldenburg, betreffend die Abanderung bes Landwirtschaftssammergesetzes.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

bas Einlommen aus bem Stemrabichnitt, meleber bem Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung des Landtags als Gefet für ben Landesteil Olbenburg, was folgt: we die nelder in der Bei venlore murrieg

## Artifel 1.

Der Artifel 39 bes Landwirtschaftskammergesetes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch folgende Bestimmungen erfett: mas bie gend gentates mitte

Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Bachter) von im Landesteil Olbenburg belegenen land= wirtschaftlichen Betrieben (Artifel 2 Abf. 1 und 2 bes Gefetes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grund= ftucken, die einem berartigen Betrieb bienen, und die



Verpächter berartiger Betriebe und Grundstücke mit ihrem Einkommen, das sie aus der Bewirtschaftung und der Verspachtung berartiger Betriebe und Grundstücke in dem für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum (Abs. 3—5) gehabt haben. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Bestriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Einkommens, welcher auf die im Landesteil Oldensburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

Als umlagepflichtiges Einkommen gilt die Einnahme aus der Bewirtschaftung und Verpachtung landwirtschaft= licher Betriebe und Grundstücke nach Abzug der Werbungs= kosten.

Für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist für die Berechnung der Umlage maßgebend das Bewirtschaftungs= und Pachteinkommen nach Abzug der Werdungskosten, welches dei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober dis 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorshergeht, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April dis zum 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der in dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftsskammer endet.

Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht so zeitig erfolgt, daß die jeweilige Umlage danach berechnet werden kann, so kann die Umlage vorläufig nach dem veranlagten Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen berechnet und erhoben werden, zu welchem der Umlagepflichtige bei seiner letzten Einkommensteuerveranlagung veranlagt ist. Nach Feststellung der endgültigen Umlage sind die bei

The Man of the second of the s

ber vorläufigen Umlageerhebung zu viel erhobenen Umlagebeträge zurückzuzahlen, zu wenig erhobene Beträge nachzuheben.

Für Umlagepflichtige, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, ist das umlageflichtige Einkommen nach den Grundstägen zu veranlagen, wie sie für die einkommensteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind. Die Betriebssinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Einskommen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festssehung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungssgericht zulässig.

Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als 1½ ha landwirtschaftlich genutter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutte Fläche 0,5 ha oder

mehr gartenbaumäßig genutter Fläche umfaßt.

Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftstammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,3 Prozent des umlagepflichtigen Einkommens bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Berechnung der endgültigen Umlage für das Geschäftsjahr der Lands wirtschaftskammer vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Anwendung. Soweit keine Veranlagung für den nach Abs. 3 für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum erfolgt ist, ist das landwirtschaftliche Bewirtsschaftungs und Pachteinkommen maßgebend, welches der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zugrunde zu legen war.

#### mil ingedocker Big in Artifel 2.

Der Artikel 42 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Beiträge und Umlagen sind öffentliche Abgaben. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen über die Beitreibung von Gemeindes abgaben.

Die Hebungslisten für die Beiträge und Umlagen sind von den Gemeinden aufzustellen. Die Hebungslisten müssen während eines Zeitraums von acht Tagen zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Die Auslegung ist in orts= üblicher Beise vorher bekannt zu machen. Etwaige Einssprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit beim Gemeindevorstand zu er= heben, der über dieselben entscheidet. Gegen die Entscheizdung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungs= streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Wird nach Auslegung der Hebungslisten festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufsgesührt sind oder daß umlagepflichtiges Einkommen uns berücksichtigt geblieben ist oder mehrmals zur Hebung heransgezogen ist, so sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen. Die Verichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch beim Gemeindes vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesmeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindes vorstandes sindet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Durch die Erhebung von Ginsprüchen ober ber Besichwerde oder durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten

wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgehoben.

Die Gemeinden erhalten für die Aufstellung der He= bungsliften eine Vergütung, deren Höhe vom Staats= ministerium festgesetzt wird und die von der Landwirtschafts=

fammer zu zahlen ift.

Die Beiträge und Umlagen werden durch die Gemeinde gehoben. Das Staatsministerium kann die Hebung den Amtskassen übertragen. Die erhobenen Beiträge und Umslagen sind an die Landwirtschaftskammer abzusühren. Das Ministerium des Innern kann für die Hebung der Beiträge und Umlagen und für die Abführung der gehobenen Besträge an die Landwirtschaftskammer Fristen bestimmen. Für die Hebung der Beiträge und Umlagen ist von der Landwirtschaftskammer Bergütung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium sestgeset wird.

Olbenburg, ben 22. Mai 1926.

#### Staatsminifterium.

In Bertretung bes Ministerprasidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Billers.

Dtt.



Die Beitrage und Umlagen werden burch bie Gemeinbe traffe gum bie Londertichafistammer Griften bestimmen.